

## **Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)**

Grundsätzlich unterstützt DER MITTELSTANDSVERBUND das Bestreben der Bundesregierung, der Steuerumgehung mittels Domizilgesellschaften einen Riegel vorzuschieben. DER MITTELSTANDSVERBUND vertritt die Auffassung, dass alle Wirtschaftssubjekte in fairem Maße zur Finanzierung öffentlicher Güter und Leistungen beitragen sollen. Die Verschleierung von steuerlich relevanten Transaktionen durch Einige geht zu Lasten Vieler – darunter leiden nicht zuletzt Privatpersonen und der deutsche Mittelstand. Die Veröffentlichung der sogenannten „Panama-Papers“ hat gezeigt, dass akuter Handlungsbedarf besteht.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf stehen wir allerdings insbesondere aus Sicht der Kooperationen im Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe mit starken Bedenken gegenüber. Durch die geplante, noch feingliedrigere Identifikation inländischer Vermögensmassen können steuerrelevante Vorgänge im Ausland nicht besser erfasst werden. Damit die Finanzverwaltung Kenntnis von derartigen, gesellschaftsrechtlichen Konstrukten außerhalb Deutschlands erlangt, ist vielmehr ein verlässlicher Informationsaustausch auf internationaler Ebene erforderlich. Die Bemühungen auf Ebene der OECD-Staaten zeigen hierbei erste Erfolge; wir begrüßen die Entwicklung ausdrücklich. Daher bezweifeln wir im Allgemeinen, dass v.a. die Erfassung der Steuer-IDs von Kontoinhabern inländischer Konten zu einer Verhinderung der Steuerumgehung mittels ausländischer Domizilgesellschaften effektiv beiträgt. Nachfolgend gehen wir auf die aus unserer Perspektive wichtigsten speziellen Aspekte des nun vorliegenden Gesetzentwurfs ein:

### **Gleichbehandlung aller Finanzierungswege beibehalten**

In §154 Abs. 2a AO-E sollen u.a. kontoführende Stellen (sog. Verpflichtete) dazu angehalten werden, die Identifikationsnummer nach §139b AO („Steuer-ID“) zu erheben und aufzuzeichnen. Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er den Finanzbehörden jederzeit Auskunft über die Existenz bestehender Konten geben kann (§154 Abs. 2 AO-E).

Diese Neuregelung würde dabei insbesondere den Einzelhandel unnötig und über Gebühr belasten. Vor allem bei heute gängigen Ratenzahlungsverfahren eröffnen Händler als Beauftragte eines Kreditinstitutes ein Kreditkonto im Namen des Käufers. Unter der neuen Bestimmung wäre bei einer Ratenzahlung die Erhebung der Steuer-ID vonnöten. Hauptsächlich bei kurzfristigen Kaufentscheidungen ist u.E. nicht zu erwarten, dass ein Kunde seine Steuer-ID ad hoc vorweisen kann. Stattdessen ist anzunehmen, dass der Kauf der Ware in diesen Fällen nicht zustande kommt.

Damit besteht die Gefahr, dass diese Verpflichtung zur Erfassung der Steuer-ID eine ungewollte Lenkungswirkung entfaltet. Ratenzahlungen würden gegenüber anderen Bezahlformen benachteiligt werden, die fortan mit einem wesentlich geringerem oder einmaligem administrativen Aufwand für den Kunden verbunden sind (z.B. Kreditkartenzahlungen). Aus unserer Sicht wird mit dieser Regelung der freie Wettbewerb unter den Anbietern für Bezahlmöglichkeiten behindert - mit negativen Auswirkungen für Handel und Verbraucher.

Darüber hinaus handelt es sich bei einer Ratenzahlungsvereinbarung um einen Kredit, bei dem keine Barmittel an den Kreditnehmer ausgezahlt werden. Damit besteht für derartige Konten ein nur geringes Risiko einer Verschleierung von Vermögensverhältnissen, Zahlungsströmen und/oder wirtschaftlichen Aktivitäten. Das gilt vor allem bei Ratenkäufen über relativ geringe Beträge. Dieser Aspekt ist im gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht hinreichend berücksichtigt.

**Petition:** DER MITTELSTANDSVERBUND schlägt vor, am Ende des §154 Abs. 2a AO-E folgenden Satz einzufügen: *„Satz 1 gilt nicht für Konten für Kredite bis 15.000 Euro, bei denen ausschließlich Waren oder Dienstleistungen an den Kreditnehmer ausgegeben werden (Ratenkredite).“*

Die von uns vorgeschlagene Grenze orientiert sich am Schwellenwert für pflichtauslösende Ereignisse, der im Rahmen der Geldwäschebekämpfung bereits Anwendung findet (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 GwG)

### **Erhebung von Stammdaten auf überprüfbare Angaben beschränken**

Das vorgesehene Verfahren, indem Kreditinstitute bzw. von ihnen beauftragte Erfüllungsgehilfen die Steuer-ID erheben sollten, erscheint aus unserer Sicht fehleranfällig. Nach derzeitigem Ablauf wird dem Steuerbürger seine persönliche Steuer-ID einmalig durch ein Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern zugeteilt. Die Ausstellung eines amtlichen, fälschungssicheren Dokuments findet dabei nicht statt. Nach gegenwärtiger Rechtslage werden bei einer Kontoeröffnung – und damit auch bei Ratenzahlungen – zur Identifizierung von Privatpersonen lediglich jene Informationen herangezogen, die z.B. auf einem Personalausweis vermerkt sind.

In der Praxis ist es dem Verpflichteten daher nicht möglich, die Echtheit der vorgelegten Steuer-ID zu überprüfen. Dadurch besteht die Gefahr, dass im Zuge der Kontoeröffnung fehlerhafte Daten erhoben werden (z.B. durch fehlerhafte Angaben oder Fälschungen). Gerade bei einer *Laufkundschaft* ist der Anbieter nicht in der Lage, eine Steuer-ID zu verifizieren. Sie eignet sich damit nur sehr eingeschränkt als Identifikationsmerkmal des Konteninhabers. Dadurch verfehlt der Gesetzentwurf sein in der Gesetzesbegründung formuliertes Ziel, die Transparenz von Kontoinha-

bern zu verbessern. Fehleranfällige Datenbestände laufen dem in §154 AO legalisierten Prinzip der Kontenwahrheit zuwider.

Aus unserer Sicht wäre das in der Gesetzesbegründung formulierte Ziel von mehr Transparenz eher erreicht, wenn der Verpflichtete anstelle der Steuer-ID die Personal- oder Reisepassnummer des Kunden vorhalten müsste. Mit dieser Information wären die Finanzbehörden in der Lage, den Kontoinhaber eindeutig zu identifizieren. Unter Heranziehung des Melderegisters können die Finanzbehörden sodann die Steuer-ID eigenständig anhand der eigenen Datenbestände ermitteln. Die Fehleranfälligkeit bei der Identifikation der Kunden wäre mit dieser Verfahrensweise deutlich gesenkt.

**Petition:** Wir schlagen vor, §154 Abs. 2a Nr. 1 durch „*die Personalausweis- oder Reisepassnummer*“ zu ersetzen.

### **Regelung für „Schließfächer“ sprachlich präzisieren**

§154 Abs. 2f. AO-E schließt unter den Verpflichteten auch diejenigen ein, die anderen ein Schließfach überlassen. Nach unserer Einschätzung zielt diese Regelung auf Bankschließfächer im weiteren Sinne ab, in denen oftmals Wertgegenstände oder Wertpapiere gelagert werden. Die derzeitige sprachliche Formulierung lässt dabei u.E. einen zu weiten Interpretationsspielraum zu. So besteht z.B. im Eingangsbereich von Einzelhändlern gelegentlich die Möglichkeit, mitgebrachte Taschen in einem Schließfach unterzubringen. Dies ist vielfach ein Service für die Kunden. Kunden können z.B. mitgebrachte Ware dort während ihres Einkaufs gesichert zurücklassen, wodurch die Verwechslungsgefahr zwischen Kundeneigentum und zum Verkauf bestimmte Ware reduziert wird. Eine Gesetzesänderung sollte hinreichend sicherstellen, dass derartige Schließfächer nicht im Regelungsbereich des Gesetzes liegen.

**Petition:** Wir schlagen vor, in §154 Abs. 2 S.1 vor die Wörter „*ein Schließfach*“ das Wort „*gewerbsmäßig*“ einzufügen.

Ansprechpartner:

**Paul P. Maeser, M.A.**  
Referent für Steuern und Finanzen  
Am Weidendamm 1a  
10117 Berlin

Tel.: +49-30-590099-619  
E-Mail: [p.maeser@mittelstandsverbund.de](mailto:p.maeser@mittelstandsverbund.de)